

Mit Stundenentwürfen

Bildungspläne für die Gymnasien

Richtlinien und Empfehlungen
zur Ordnung des Unterrichts
in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien

Empfehlungen
zur didaktischen und methodischen Gestaltung
der Oberstufe der Gymnasien

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung

Braunschweig
— Bibliothek —

Z-V HE
A-11(1967)

ruck aus dem „Amtsblatt des Hessischen Kultusministers“
Nr. 7/1967 — Nr. 8/1966 — Nr. 12/1961



Mit Grundtafeln

Bildungspläne für die Gymnasien

**Richtlinien und Empfehlungen
zur Ordnung des Unterrichts
in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien**

**Empfehlungen
zur didaktischen und methodischen Gestaltung
der Oberstufe der Gymnasien**

**Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
— Bibliothek —**

Sonderdruck aus dem „Amtsblatt des Hessischen Kultusministers“
Nr. 7/1967 — Nr. 8/1966 — Nr. 12/1961

Georg-Eckert-Institut BS78



1 186 140 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bildungspläne für die Gymnasien Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30 — 071 — 1 — ABl. S. 672	3
2. Richtlinien und Empfehlungen zur Ordnung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien; Beschluß der Kultusminister- Konferenz vom 14./15. 6. 1966	13
3. Empfehlungen zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien; Beschluß der Kultusminister-Konferenz vom 28./29. 9. 1961	27

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
-Bibliothek-

SB 6932

Z.V.H.E.
A-11(1964)

Bildungspläne für die Gymnasien

Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30 — 071 — 1 — ABl. S. 672

Abkommen der Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 — ABl. 1965 S. 848

Richtlinien und Empfehlungen zur Ordnung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien — KMK-Beschluß vom 14./15. 6. 1966 — ABl. S. 746

Erlaß vom 20. 6. 1967 — E II — 310 (162)

Der Erlaß vom 9. 11. 1961 — III/30—071/1 — erhält mit Wirkung vom 1. 8. 1967 die nachfolgende Fassung. Für die Klassen 5 bis 11 treten die als Anlage beigefügten Stundentafeln zum gleichen Termin in Kraft. Mit Beginn des Schuljahres 1968/69 wird auch die Klasse 12, mit Beginn des Schuljahres 1969/70 auch die Klasse 13 nach diesen Stundentafeln unterrichtet.

1. Fremdsprachen

a) Der altsprachliche Typ des Gymnasiums erhält sein besonderes Gepräge durch den Unterricht in den Fächern Latein und Griechisch. Latein ist erste Fremdsprache und wird ab Klasse 5 unterrichtet. Ab Klasse 7 wird eine moderne Fremdsprache, in der Regel Englisch, gelehrt. Der Unterricht in der modernen Fremdsprache schließt als verbindliches Unterrichtsfach am Ende der Klasse 11 ab. Es ist sicherzustellen, daß die Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in dieser modernen Fremdsprache bis Ende der Klasse 13 teilnehmen können. Der Unterricht in Griechisch beginnt in Klasse 9 und wird bis zur Reifeprüfung durchgeführt.

b) Im neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ des Gymnasiums ist in der Regel Englisch erste Fremdsprache. Abweichungen von der Regelform bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Als zweite Fremdsprache ist an den Gymnasien, die vom 5. bis 13. Schuljahr auf allen Klassenstufen mindestens 2 Parallelklassen haben, Latein und Französisch zur Wahl zu stellen. Dies setzt voraus, daß sich arbeitsfähige Gruppen für jede der beiden Sprachen entscheiden.

An kleineren Gymnasien des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typs können die Schulleiter und ihre Kollegien mit Zustimmung des Schulleiternbeirats festlegen, ob bis auf weiteres Latein oder Französisch als zweite Fremdsprache gelehrt wird. Hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

Für Schüler, die Englisch nicht als erste Fremdsprache lernen, gilt Englisch grundsätzlich als zweite Fremdsprache.

Ab Klasse 9 des neusprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Typs der Gymnasien ist ein mindestens dreistündiger wahlfreier Unterricht in einer dritten Fremdsprache (Latein, Französisch, Russisch, Griechisch) ein-

zurichten, sofern sich eine arbeitsfähige Gruppe zur Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres verpflichtet. Es muß sichergestellt werden, daß die Schüler am wahlfreien Unterricht in der dritten Fremdsprache bis zum Ende der Klasse 13 teilnehmen können.

c) Für Schüler, die in der Oberstufe den mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ des Gymnasiums besuchen, schließt am Ende der Klasse 11 die erste oder zweite Fremdsprache als verbindliches Unterrichtsfach ab. Es ist sicherzustellen, daß die Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen in der Fremdsprache, die sie nicht als verbindliches Unterrichtsfach gewählt haben, in den Klassen 12 und 13 teilnehmen können.

2. Naturwissenschaften

Der naturwissenschaftliche Unterricht der Mittelstufe ist so zu gestalten, daß in der Klasse 11 die einzelnen Fächer zu einem sinnvollen Abschluß geführt werden. Zugleich sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß der naturwissenschaftliche Unterricht, der in den Klassen 12 und 13 im Kernpflichtfach Physik oder in den Wahlpflichtfächern durchgeführt wird, die Entwicklung eines angemessenen Oberstufenstils im Sinne der Stuttgarter Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 28./29. 9. 1961 (Abl. S. 634) zuläßt. Deshalb sind Schülerübungen in den naturwissenschaftlichen Fächern im Rahmen des planmäßigen Unterrichts durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, die Klassen im Experimentalunterricht in arbeitsfähige Gruppen aufzugliedern.

Falls die personellen und materiellen Voraussetzungen an den Schulen vorhanden sind, soll den Schülern darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an freiwilligen Schülerübungen geboten werden.

3. Wahlfächer, Wahlpflichtfächer, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen

a) Am Ende der Klasse 11 entscheidet sich der Schüler, ob er in den Klassen 12 und 13 Musik oder Kunsterziehung als verbindliches Wahlfach betreiben will. Ein Wechsel während der beiden Schuljahre ist nicht zulässig.

b) Am Ende der Klasse 11 haben sich die Schüler aller Typen des Gymnasiums zu entscheiden, welches Fach sie in den Klassen 12 und 13 als Wahlpflichtfach betreiben wollen. Ein Wechsel während der beiden Schuljahre ist nicht zulässig.

Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden:

Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ: Chemie oder Biologie. In allen übrigen Typen: Physik, Chemie oder Biologie.

Ein Fach wird als Wahlpflichtfach zugelassen, wenn sich eine arbeitsfähige Gruppe dafür entschieden hat und die personellen und räumlichen Verhältnisse der Schule es gestatten. Schulen, die aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sind, als Wahlpflichtfach eines der oben genann-

ten Fächer anbieten zu können, richten unverzüglich an mich begründete Anträge auf vorübergehende Zulassung eines anderen Faches als Wahlpflichtfach, das nicht verbindliches Fach in den Klassen 12 und 13 ist.

Die in meinem Erlaß vom 2. 4. 1962 — III — 322 (Abl. S. 305) — Übergang von Realschülern nach dem 10. Schuljahr in die Oberstufe der Gymnasien — in Ziff. 2, letzter Satz, getroffene Regelung bleibt unberührt.

c) Die Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll den Schülern bereits auf der Mittelstufe angeboten werden. Auf der Oberstufe, insbesondere in den Klassen 12 und 13 müssen die Schüler die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten. Hierfür kommen in Frage: Arbeitsgemeinschaften in allen Unterrichtsfächern, in der Philosophie und den Fremdsprachen, die nicht verbindliche Unterrichtsfächer sind. Besondere Förderung verdienen Arbeitsgemeinschaften, in denen überfachliche Themen behandelt werden. Daneben sind Arbeitsgemeinschaften in Familienhauswesen und technischem Werken einzurichten.

4. Kernfächer

Als Kernfächer im Sinne der Versetzungsbestimmungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen vom 5. 10. 1960, Abschn. II b, Ziff. 2 und 3 (Abl. S. 381), gelten ab 1. 8. 1967

a) im altsprachlichen Typ

für die Klassen 5—8: Deutsch, Mathematik, Latein, die moderne Fremdsprache,

für die Klassen 9—13: Deutsch, Mathematik, Latein, Griechisch,

b) im neusprachlichen Typ

für die Klassen 5—13: Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache,

c) im mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ

für die Klassen 5—10: Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache,

für die Klasse 11: Deutsch, Mathematik, Physik, 1. Fremdsprache,

für die Klassen 12 u. 13: Deutsch, Mathematik, Physik, die verbindliche Fremdsprache,

d) im musischen Typ

für die Klasse 11: Deutsch, Mathematik, die 1. Fremdsprache, das musische Schwerpunktfach,

für die Klassen 12 u. 13: Deutsch, Mathematik, die verbindliche Fremdsprache, das musische Schwerpunktfach,

e) im sozialwissenschaftlichen Typ

für die Klasse 11: Deutsch, Mathematik, die 1. Fremdsprache, Sozialwissenschaften,

für die Klassen 12 u. 13: Deutsch, Mathematik, die verbindliche Fremdsprache. Sozialwissenschaften,

f) im wirtschaftswissenschaftlichen Typ

für die Klassen 11—13: Deutsch, Wirtschafts- und Soziallehre, Mathematik, Englisch.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- a) Für die Klassen 12 und 13 des Schuljahres 1967/68 gelten die Stundentafeln des Erlasses vom 9. 11. 1961 bis zur Reifeprüfung.
- b) Die Schulleiter geben ihren Schulleiternbeiräten von diesem Erlaß unverzüglich Kenntnis.
- c) Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. 8. 1967 aufgehoben.

Der Landeselternbeirat hat diesem Erlaß zugestimmt.

Erläuterungen

zu dem Erlaß vom 20. 6. 1967 betreffend
Bildungspläne für Gymnasien

Zu 1 a—c

1. Einen Vermerk über den Erwerb des Großen Latinums im Reifezeugnis erhalten

- a) alle Schüler des altsprachlichen Typs,

b) Schüler der übrigen Typen, die am Unterricht in Latein als Pflichtfach ab Klasse 5 oder Klasse 7 teilgenommen haben, wenn ihre Leistungen am Ende der Klasse 11 oder zu einem späteren Zeugnistermin mindestens ausreichend waren,

c) Schüler, die am wahlfreien Unterricht in Latein ab Klasse 9 teilgenommen und am Ende der Klasse 13 mindestens ausreichende Leistungen gezeigt haben.

2. Einen Vermerk über das Kleine Latinum im Reifezeugnis erhalten

a) Schüler, die Latein als 1. oder 2. Fremdsprache ohne ausreichende Leistungen abschließen, aber zum Zeitpunkt in dem die vorgeschriebenen Lehrziele des Kleinen Latinums erreicht waren, mindestens ausreichende Leistungen gezeigt haben.

b) Schüler, die den wahlfreien Unterricht in Latein vor Abschluß der Klasse 13 abbrechen, sofern zum Zeitpunkt, in dem sie die vorgeschriebenen Lehrziele des Kleinen Latinums erreicht hatten, ihre Leistungen mindestens ausreichend waren.

Es bleibt den Schulleitern überlassen, sofern Bedarf besteht und es personell möglich ist, mit Beginn der Klasse 10 oder Klasse 11 wahlfreien Unterricht in einer weiteren (4.) Fremdsprache einzurichten. Die Teilnahme an diesem Unterricht darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Schüler am Unterricht in der 3. Fremdsprache teilnimmt.

Zu 3 b und c

Es ist notwendig, daß Schulleiter und Lehrerkollegien die Schüler vor Eintritt in die Klasse 12 eingehend beraten.

1. Grundsätzlich soll allen Schülern die Möglichkeit geboten werden, neben dem Wahlpflichtfach noch an mindestens einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen. Insbesondere soll sichergestellt sein, daß Schüler die nichtobligatorischen Fremdsprachen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen weiterbetreiben können.

2. Um arbeitsfähige Gruppen für die einzelnen Wahlpflichtfächer und die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zu bilden und die Wahlmöglichkeiten für die Schüler zu erweitern, ist zu überprüfen, ob die horizontale oder vertikale Kombination von Klassen durchführbar ist.

3. Um die Einrichtung freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen zu erleichtern, ist die freiwillige Teilnahme von Schülern am Unterricht in einem Wahlpflichtfach zulässig, die sich für ein anderes Wahlpflichtfach entschieden haben. Der Besuch dieses Unterrichts gilt als Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung.

Anlage I

Altsprachliches Gymnasium

Klasse	5	6	7	8	9	10	11	12	13	zus.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	6	6 ^{oo}	4	4	3	3	4	4	4	38
Sozialkunde				2	2	2	2			8
Geschichte			2	2	2	2	2			10
Erdkunde	2	2	2	2 ^o	3 ^o	2	2 ^o			11 ^{1/2}
Gemeinschaftskunde								4	4	8
Latein	6	6	5	5	4	4	4	5	5	44
Griechisch					6	6	6	6	6	30
Englisch			5	5	3	2	2			17
Mathematik	4	4	4	4	3	3	3	3	3	31
Physik				2	2	3 ^o	2			7 ^{1/2}
Chemie						2	2			4
Biologie	2	2	2	2 ^o	3 ^o	3 ^o	2 ^o			11
Kunsterziehung und Werken	2	3	2	2 ^o	2 ^o	2 ^o	2 ^o	} 2*	} 2*	26
Musik	3	2	2	2 ^o	2 ^o	2 ^o	2 ^o			
Leibeserziehung	3	3	3	3	3	2	2	3	3	25
Wahlpflichtfach								3	3	6
	30	30	33	33	35	35	35	32	32	
Verfügungsstunde	1	1	1							
Familienhauswesen oder Werkunter- richt f. Jg.	1	1	1							

- ^o im halbjährlichen Wechsel oder in 14-tägigem Wechsel
^{oo} einschl. Geschichtserzählungen und Heimatgeschichte
^{*} nach Wahl des Schülers

Anlage II

Neusprachliches und math.-naturw. Gymnasium

Klasse	neusprach. Gymn.									math.-naturw. Gymn.				
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	zus.	11	12	13	zus.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	18
Deutsch	6	6 ^{oo}	4	4	4	4	4	5	5	40	4	5	5	42
Sozialkunde				2	2	2	2			8	2			8
Geschichte			2	2	2	2	2			10	2			10
Erdkunde	2	2	2	2 ^o	2 ^o	2	3 ^o			11 ^{1/2}	3 ^o			11 ^{1/2}
Gemeinschaftskunde								4	4	8		4	4	8
1. Fremdsprache	6	6	5	5	3	3	4	5	5	42	3	} 3*	} 3*	31 (37)
2. Fremdsprache			5	5	4	4	5	5	5	33	3			
Mathematik	4	4	4	4	4	4	3	3	3	33	4	5	5	38
Physik				2	3	2	4 ^o			9	3	5	5	20
Chemie					3	2	4 ^o			7	3			8
Biologie	2	2	2	2 ^o	2 ^o	2	3 ^o			11 ^{1/2}	3 ^o			11 ^{1/2}
Kunsterziehung und Werken	2	3	2	2 ^o	2 ^o	2 ^o	2 ^o	} 2*	} 2*	28	2 ^o	} 2*	} 2*	26
Musik	3	2	2	2 ^o	2 ^o	2 ^o	2 ^o				2 ^o			
Leibeserziehung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	3	3	3	27
Wahlpflichtfach								3	3	6		3	3	6
	30	30	33	33	34	34	34	32	32		34	32	32	
Verfügungsstunde	1	1	1											
Familienhauswesen oder Werkunterricht f. Jg.	1	1	1											

^o im halbjährlichen Wechsel oder 14-tägig

^{oo} einschließlich Geschichtserzählungen und Heimatgeschichte

* nach Wahl des Schülers

Stundentafel
Gymnasium — Musischer Zweig

Klasse	11	12	13
Religion	2	2	2
Deutsch	4	5	5
Sozialkunde	2		
Geschichte	2		
Erdkunde	3 ^o		
Gemeinschaftskunde		4	4
1. Fremdsprache	3	} 4*	4*
2. Fremdsprache	3		
Mathematik	3	3	3
Physik	4 ^o		
Chemie	4 ^o		
Biologie	3 ^o		
Kunsterziehung oder Musik (Kernfach)	5	6	6
Musik oder Kunsterziehung (Ergänzungsfach)	—	2	2
Leibeserziehung	3	3	3
Wahlpflichtfach		3	3
	34	32	32

^o im halbjährlichen Wechsel oder 14-tägig

* nach Wahl des Schülers

Studentafel
Gymnasium — Sozialwissenschaftlicher Zweig

Klasse	11	12	13
Religion	2	2	2
Deutsch	4	5	5
Sozialwissenschaften	5	6	6
Geschichte	2		
Erdkunde	3 ^o		
Gemeinschaftskunde		4	4
1. Fremdsprache	3	}	4*
2. Fremdsprache	3		
Mathematik	3	3	3
Physik	4 ^o		
Chemie	4 ^o		
Biologie	3 ^o		
Kunsterziehung und Werken	2 ^o	}	2*
Musik	2 ^o		
Leibeserziehung	3	3	3
Wahlpflichtfach		3	3
	34	32	32

^o im halbjährlichen Wechsel oder 14-tägig

* nach Wahl des Schülers

Studentafel
Gymnasium — Wirtschafts-wissenschaftlicher Zweig

Klasse	11	12	13
Deutsch	4	4	4
Religion	2	2	2
Gemeinschaftskunde	-	3	3
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	7	7	7
Geschichte	2	-	-
Erdkunde	2	-	-
Englisch	3	4	4
2. Fremdsprache	3	-	-
Wahlpflichtfach	-	3	3
Mathematik	3	3	3
Physik	2	-	-
Chemie und Biologie	2	-	-
Musik und Kunst	2	2	2
Leibeserziehung	2	2	2
	34	30	30
Arbeitsgemeinschaft	-	2	2
	34	32	32

Richtlinien und Empfehlungen zur Ordnung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Juni 1966

Die Ständige Konferenz der Kultusminister beschloß in ihrer 78. Plenarsitzung in Saarbrücken am 29. September 1960 eine „Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien“ (Saarbrücker Rahmenvereinbarung). Diese Rahmenvereinbarung bezieht sich im wesentlichen auf die Klassen 12 und 13 des Gymnasiums. Sie legt fest, welche Unterrichtsfächer in diesen beiden Klassen für alle Gymnasialtypen und für die drei Haupttypen des Gymnasiums verbindlich und welche weiteren Fächer möglich sind. Von der Klasse 11 wird nur gesagt, daß in ihr die Arbeitsweise der Oberstufe einsetzt. Eine Beschränkung der Zahl der Fächer, wie sie die Rahmenvereinbarung für die Klassen 12 und 13 vorsieht, wird in Klasse 11 noch nicht vorgenommen.

Die pädagogische Konzeption, die der Saarbrücker Rahmenvereinbarung zugrundeliegt, wurde in den „Empfehlungen an die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien im Sinne der Saarbrücker Rahmenvereinbarung“ erläutert, die die Ständige Konferenz der Kultusminister in ihrer 84. Plenarsitzung in Stuttgart am 29. September 1961 (Stuttgarter Empfehlungen) beschloß.

In diesen Empfehlungen heißt es:

„Das Gymnasium gibt die allgemeine geistige Grundlage für wissenschaftliche Studien. Damit werden auch die Voraussetzungen für die Ausbildung an anderen Berufen mit erhöhten geistigen Anforderungen geschaffen. Der Unterricht des Gymnasiums ist auf allen Stufen von dieser Aufgabe bestimmt, wenn ihr auch die Oberstufe in besonderem Maße zugeordnet ist.“

In Ergänzung der Saarbrücker Rahmenvereinbarung und der Stuttgarter Empfehlungen gibt die Ständige Konferenz der Kultusminister nunmehr Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien (und zwar der Normalform im Sinne von § 11 (2) und § 13 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964) bekannt; sie gelten bei den in Klasse 7 beginnenden Normalformen ebenfalls sinngemäß für die Klassen 5 bis 6 der vorausgegangenen Stufe des Schulwesens.

Diese Richtlinien und Empfehlungen dienen dem Zweck, die Bildungsarbeit aller Klassen des Gymnasiums aufeinander abzustimmen und die besonderen Voraussetzungen und Aufgaben aufzuzeigen, die für die Arbeit in den Klassen 5 bis 11 der Gymnasien bestimmend sein sollen.

Erster Teil

Richtlinien zur organisatorischen Gestaltung der Klassen 5 bis 11

A. Die Fächer der Klassen 5 bis 11

1. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst und Leibesübungen sind in jeder der Klassen 5 bis 11 Pflichtfächer.
2. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache — in der Regel Englisch oder Latein — beginnt in Klasse 5. Diese Fremdsprache ist in jeder der Klassen 5 bis 10 Pflichtfach.
3. In Klasse 7 beginnt der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Diese ist Pflichtfach in jeder der Klassen 7 bis 10.
4. In Klasse 11 ist in jedem Fall entweder die erste oder die zweite Fremdsprache Pflichtfach. Auch beide Fremdsprachen können in Klasse 11 Pflichtfächer sein.
5. Ab Klasse 9 kann eine dritte Fremdsprache — als Wahl- oder als Pflichtfach — gelehrt werden.
6. Geschichte wird in jeder der Klassen 7 bis 11 als Pflichtfach gelehrt. In der Klasse 6 beschränkt sich die geschichtliche Unterweisung in der Regel auf Heimatgeschichte und Geschichtserzählungen.
7. Erdkunde wird in jeder der Klassen 5 bis 11 als Pflichtfach gelehrt. In den Ländern, in denen es für die Behandlung sozialkundlicher Sachverhalte in den Klassen 5 bis 11 oder in einem Teil dieser Klassen ein selbständiges Unterrichtsfach gibt, kann der Erdkundeunterricht — höchstens zweimal — für ein Jahr unterbrochen werden.
8. In den Ländern, in denen es für die Behandlung sozialkundlicher Sachverhalte in den Klassen 6 bis 11 kein selbständiges Fach gibt, ist Sozialkunde ein maßgebliches Unterrichtsprinzip in anderen Fächern, vor allem in Geschichte und Erdkunde.
9. Biologie ist in mindestens 6 der Klassen 5 bis 11, auf jeden Fall in Klasse 10, Pflichtfach.
10. Physik ist in jeder der Klassen 8 bis 11 Pflichtfach*).
11. Chemie ist in mindestens zwei — unmittelbar aufeinanderfolgenden — der Klassen 9, 10 und 11 Pflichtfach*).
12. Werken und Nadelarbeit können in einigen Klassen zum Pflichtunterricht gehören. Ob als Bestandteil anderer Fächer oder als selbständige Fächer, bleibt der Entscheidung der einzelnen Länder überlassen.
13. Für das Fach Religionslehre sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend.

*) In Bayern wird der Unterricht in Physik und Chemie in dem hier vorgesehenen Umfang durch ergänzenden Unterricht in den Klassen 12 und 13 gewährleistet.

B. Stundenzahlen

1. Der Pflichtunterricht soll

in den Klassen 5 und 6	30 Wochenstunden,
in den Klassen 7 und 8	32 Wochenstunden,
in den Klassen 9 bis 11	34 Wochenstunden

nicht überschreiten.

2. Wenn in den Stundentafeln einzelner Klassen ausnahmsweise Fächer mit nur einer Wochenstunde erscheinen, so soll der Unterricht in diesen Fächern als Epochen- oder als Blockunterricht erteilt werden.

C. Besondere Form der Organisation des Unterrichts

1. Die Klassen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit. Auf ein Verfahren der Versetzung von Klasse 5 nach Klasse 6 kann verzichtet werden; die Wiederholung der Klasse 5 soll nur in Ausnahmefällen veranlaßt werden.

2. Nach Möglichkeit sollen — zunächst in den Anfangsklassen — besondere pädagogische Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Förderkursen) getroffen werden für Schüler, die für den Besuch eines Gymnasiums geeignet erscheinen, aber Schwierigkeiten zu überwinden haben, die sich aus der Entwicklung des Schülers oder aus seiner Umwelt ergeben.

3. Neben dem Unterricht in den Pflichtfächern können in den Klassen 5 bis 11 zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden.

Die Teilnahme hieran steht den Schülern frei; eine Verpflichtung darf nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht für Schulversuche.

Zweiter Teil

Empfehlungen zur Didaktik und Methodik in den Klassen 5 bis 11

A. Die Klassen 5 und 6

I. Aufgaben

1. Die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums bilden eine Stufe, die wie jede andere ihren Eigenwert hat. Dieser muß zur Geltung kommen. Das Gymnasium ist daher wie alle anderen Schulformen verpflichtet, der Eigenart des Kindes Rechnung zu tragen und es zur Auseinandersetzung mit Aufgaben und Inhalten zu führen, die für seine Welt bedeutsam sind.

2. Das schließt nicht aus, daß Zielsetzung, Gegenstände und Arbeitsweise des Unterrichts in dieser Stufe auch schon von den Aufgaben der späteren Stufen des Gymnasiums mitbestimmt werden. Dies ist jedoch pädagogisch nur zu verantworten, wenn es in einer der Altersstufe angemessenen Weise und in solcher Abgewogenheit geschieht, daß dem Schüler die Möglichkeit bleibt, einen anderen Bildungsweg zu wählen, wenn dieser seiner Befähigung mehr entspricht.

3. In den Klassen 5 und 6 muß ein Ordnungs- und Arbeitsstil entwickelt werden, der den sachlichen Anforderungen genügt und nach Möglichkeit die Individualität und Umwelt eines jeden Schülers berücksichtigt. Hierbei ist besonderer Wert auf die Anleitung zum selbständigen Arbeiten zu legen. Bei dieser Aufgabe soll sich die Schule um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen.

4. Von großer Bedeutung für die geistige Entwicklung des Kindes und für das Zusammenleben in der Schule ist die Entfaltung der produktiven Kräfte und die Anleitung zur selbständigen Beteiligung an der Durchführung kleiner Veranstaltungen (z. B. Elternabende).

5. In den Leibesübungen und im musischen Bereich bieten sich auf dieser Stufe besondere Möglichkeiten, die Aktivität und die gestaltenden Kräfte der Schüler anzusprechen und sie zu gemeinsamem Tun zu veranlassen. Es kommt darauf an, die natürliche Freude der Kinder an freier Bewegung und musischer Betätigung — auch über die Pubertät hinaus — zu erhalten und zu steigern.

II. Die Eigenart der Altersstufe

1. Ein Grundsatz für die Auswahl der Bildungsinhalte, die Zielsetzung und die Art der Unterrichtsführung ist die Stufengemäßheit. Die Unterrichtsaufgaben müssen die Lebenssituation des Kindes berücksichtigen. Die Psychologie verweist auf die Bedeutung aller Lernvorgänge für die Entwicklung des Heranwachsenden. Lern- und Reifefaktoren bedingen sich gegenseitig. Prägungsvorgänge mannigfacher Art bestimmen die Entwicklung des Kindes mit. Man denke etwa an die Bedeutung frühkindlicher Erfahrungen, an den Einfluß der sozialen Umwelt, an die Rolle der Familie und der Schule, an die Wirkung der Massenmedien usw.

2. Die folgende Charakteristik der späten Kindheit ist als idealtypisch vereinfachte Orientierungshilfe aufzufassen. Der Lehrer muß sich bemühen, die auf dieser Altersstufe auffälligen individuellen Entwicklungs- und Phasenunterschiede, wie sie sich bei seinen Schülern zeigen, zu erkennen und zu berücksichtigen.

3. Es ergibt sich etwa folgendes Bild:

a) die Schüler der 5. und 6. Klasse gehören in der Regel den Entwicklungsstadien der späten Kindheit an. Trotz der Akzeleration treten im allgemeinen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die Jungen noch nicht in die Pubertät ein, aber im 12. Lebensjahr beginnt häufig bei Jungen das Längenwachstum. Bei Mädchen setzt es 1 bis 2 Jahre früher ein.

b) Die Zeit der späten Kindheit ist im allgemeinen noch frei von Erschütterungen und Konflikten. Weltvertrauen und lebensfrohes Kraftgefühl herrschen vor. Bei den Mädchen zeigt sich schon die innere Unausgeglichenheit der Vorpubertät. Jungen und Mädchen sind weniger belastbar, als es scheint. Sie bedürfen einer ausgedehnten Freizeit. Es besteht noch ein starkes Spielbedürfnis. Arbeit und Spiel gehen noch ineinander über.

c) Charakteristisch ist die kräftige Zuwendung zur Außenwelt. Das Interesse der Schüler richtet sich auf Natur und Technik, auf Taten und Abenteuer des handelnden Menschen. Sie wollen die objektive Realität, die Welt des Sichtbaren und Greifbaren kennenlernen. Dabei spielt, vor allem bei den Mädchen, die Person, welche die Wirklichkeit vermittelt, eine große Rolle.

d) Das Gedächtnis der Kinder ist noch unverbraucht. Einzeltatsachen genügen ihrem Wissensdrang nicht mehr. Das Kind dieser Altersstufe will auch schon Beziehungen erfassen. Dabei ist sein Denken in hohem Maße anschauungsbezogen. Die Abstraktionsfähigkeit entwickelt sich erst langsam. Es besteht daher auf dieser Stufe die Gefahr, daß das Abstraktionsvermögen überfordert wird.

e) Die vielseitigen Interessen sind noch wenig dauerhaft. Heute ist oft ein geringeres Konzentrationsvermögen bei vielen Schülern dieser Altersstufe festzustellen. So ist häufig die Rede von ihrer Labilität, Vergeßlichkeit und Oberflächlichkeit. Sie verfügen über eine Fülle von Erfahrungen und über ein erstaunlich breites Informationsmaterial, das ihnen die Massenmedien vermittelt haben; vieles bleibt aber ungeordnet und unverarbeitet.

f) Wertvorstellungen werden im allgemeinen von den Eltern übernommen. Die Kinder orientieren sich an einfachen Gerechtigkeitsregeln. Dabei wird die eigene und die fremde Leistung auch schon kritisch gesehen und nach bestimmten Regeln beurteilt. Das Verständnis für das Psychische in seiner Differenziertheit und für individuelle sittliche Konflikte kann bei den Jungen noch nicht vorausgesetzt werden. Bei den Mädchen dagegen bahnt es sich an.

g) Auffallend ist besonders bei Jungen die Neigung, Gruppen zu bilden; sie schließen sich gern zu Altersgruppen (Nachbarschaftsgruppen, Spielgruppen, Klassencliquen usw.) zusammen. Man möchte dem Anspruch der Gruppenmoral genügen, selbst auf die Gefahr hin, mit den Erwachsenen in Konflikt zu geraten. Bei den Mädchen spielt die Freundin eine besondere Rolle. Wenn sie in Jugendgruppen eintreten, ist die menschliche Beziehung zu den einzelnen Gruppenmitgliedern entscheidend.

h) Im ganzen besteht noch ein Vertrauensverhältnis zu den Erwachsenen. Das Kind sucht die Anerkennung der Eltern, Lehrer und Mitschüler und bedarf der Liebe und des Vertrauens. Es bedeutet für die Zehnjährigen eine wesentliche Hilfe, wenn ihnen beim Übergang auf das Gymnasium der Mut zur eigenen Leistung gestärkt wird und wenn sie Erfolge erfahren.

III. Zur Didaktik

Die Probleme der Didaktik (Lehre von den Bildungsinhalten, ihrer Struktur und Auswahl) sind den Verfahrensfragen der Methodik vorgeordnet. Erst wenn die Unterrichtsaufgaben und -inhalte entsprechend der Eigenart der jeweiligen Bildungsstufe umrissen sind, können die methodischen Fragen geklärt werden. Schon in den Klassen 5 und 6 ist der Lehrer zu einer eingehenden didaktischen Analyse seiner Unterrichtsaufgabe verpflichtet.

1. Es ist davor zu warnen, die Gegenstandsanalyse von vornherein und ausschließlich im Blick auf die noch begrenzte Aufnahmefähigkeit des Schülers

vorzunehmen und damit oft sachwidrig zu vereinfachen. Es ist zunächst nach der Sache selbst zu fragen. Die Struktur des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes muß erfaßt werden: z. B. wesentliche Merkmale des Inhalts, Zusammenhang und Ordnung der einzelnen Strukturelemente, gegebenenfalls Schichtung und Beziehungen zwischen den Schichten.

2. Jeder Unterrichtsgegenstand ist auf seine exemplarische Bedeutung hin zu überprüfen, ob an ihm z. B. ein Gesetz, ein Prinzip oder ein Problem erfaßt werden soll. Dabei kommt es vor allem darauf an, einfache Sachverhalte zu finden, die geeignet sind, dem Schüler ein Allgemeines einsichtig zu machen oder ihm einen größeren Gegenstandsbereich zu erschließen.

3. Es ist zugleich zu fragen, welche Bedeutung der jeweilige Unterrichtsgegenstand schon im Leben der heute Zehn- bis Zwölfjährigen hat oder aus pädagogischen Gründen haben sollte. Die didaktischen Entscheidungen (nicht nur das methodische Vorgehen) müssen mitbestimmt sein von der Zusammensetzung einer Klasse oder einer Schülergruppe und von der Entwicklungslage, der Vorbildung und dem Erfahrungsstand der Schüler. Lebensnähe und Stufengemäßheit in diesem Sinn bedeuten allerdings nicht nur Anpassung an die Denkweise und natürliche Interessenlage der Kinder. Schüler dieser Altersstufe sind zwar ganz besonders auf Verstehen und Entgegenkommen angewiesen, wollen aber auch geistig gefordert werden. Es wäre verfehlt, ihre Bereitschaft zum probierenden Erkunden und zum konkretanschaulichen Beziehungdenken zu unterschätzen und ihnen nur die gedächtnismäßige Aneignung von Sachverhalten zuzumuten. Ebenso muß vor einer zerstreuen und entwicklungsgefährdenden falschen Aktualisierung des Unterrichts gewarnt werden. Ein bloßer Anregungsunterricht genügt diesem Anspruch nicht. Eine Überfülle von „zeitnahen“ Orientierungen verwirrt nur. Schulen müssen gerade heute Stätten der Sammlung und Besinnung sein.

4. Die didaktische Besinnung richtet sich aber nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft des Kindes. Der für die späte Kindheit bezeichnende Lern- und Arbeitswille greift, wenn er nicht durch unangemessene Anforderungen (z. B. stoffliche Überbürdung, Zwang zu verfrühtem Abstrahieren und Systematisieren) gelähmt wird, über die Gegenwart hinaus. Es dürfen allerdings keine Aufgaben gestellt oder Sachverhalte eingepägt werden, für deren Bewältigung und Verständnis es dem Zehn- bis Zwölfjährigen noch an Erfahrung und intellektueller Reife fehlt. Es empfiehlt sich, schon in den Klassen 5 und 6 festzulegen, was als grundlegendes Wissen und Können zu gelten hat und für die Arbeit der höheren Stufen unbedingt vorausgesetzt werden muß. Dieses grundlegende Wissen und Können muß durch häufige Wiederholung und Übung gesichert werden.

5. Das System des von mehreren Fachlehrern erteilten fachbezogenen Unterrichts macht es dem Kind schwer, sich von der Arbeitsweise der Grundschule auf die des Gymnasiums umzustellen. Um die Umgewöhnung zu erleichtern, sollte häufiger ein Gegenstand gleichzeitig in zwei oder drei Fächern behandelt werden, z. B. eine Landschaft in Erdkunde und Deutsch, in Erdkunde und Geschichte, in Erdkunde und Biologie; grammatische Erscheinungen

in Deutsch und einer Fremdsprache; Metrum und Rhythmus in Musik und Deutsch, verbunden mit rhythmischen Leibesübungen; Bericht und Beschreibung in Deutsch, Biologie und Erdkunde.

IV. Zur Methodik

1. Alle methodischen Bemühungen haben den Sinn, dem Kind den Gegenstand nahezubringen.

2. Wahl und Abfolge der Unterrichtsform sind bestimmt von der Atmosphäre, dem Leistungsstand und sonstigen Besonderheiten der Klasse, vor allem aber von Ziel und Inhalt der Unterrichtseinheit sowie von der besonderen Aufgabe des Unterrichtsabschnitts (z. B. erste Begegnung, Erarbeitung, Sicherung der Ergebnisse).

3. Der Schüler soll seiner Altersstufe entsprechend die Grundformen der geistigen Aneignung kennenlernen und einüben. Für die Einübung sollen unterschiedliche und bewegliche Formen, nicht ein starres Schema gewählt werden.

4. a) In dem Unterrichtsabschnitt, in dem es zur ersten Begegnung mit einem neuen Gegenstand kommt, muß dem Schüler der Gegenstand möglichst anschaulich zugänglich gemacht werden. Es sollen alle Formen der Veranschaulichung berücksichtigt werden, die geeignet sind, die Dinge und Ergebnisse nahezurücken, z. B. Demonstration am realen Objekt oder Modell; Veranschaulichung durch Bild, Zeichnung oder Sandkasten; Vergegenwärtigung durch Lektüre, Erzählung, eigene Gestaltung, durch Film-, Fernseh-, Funk- und Schallplattendarbietung. Die beste Art und der höchste Grad der Veranschaulichung besteht darin, den wirklichen Gegenstand selbst aufzuzeigen und erfassen und untersuchen zu lassen. Dies sollte in allen Fällen geschehen, in denen es ohne unangemessenen Aufwand möglich ist.

b) Eine weitere Aufgabe in diesem Unterrichtsabschnitt ist es, die Fragelust des Kindes zu wecken und es zum sachgerechten Fragen anzuleiten.

c) Als Unterrichtsformen bieten sich für den Abschnitt der ersten Begegnung vor allem an: das Erzählen und Berichten, das Vorzeigen und Vormachen; das fragend-entwickelnde Verfahren und das Unterrichtsgespräch.

5. Bei der Erarbeitung kommen vor allem die fragend-entwickelnde Unterrichtsform, das Unterrichtsgespräch und der Gruppenunterricht in Betracht.

a) Bei der fragend-entwickelnden Unterrichtsform bestimmt im wesentlichen der Lehrer den Ablauf des Unterrichts. In dieser Unterrichtsform liegt die Möglichkeit, den Unterrichtsverlauf in strenger Bezogenheit auf die Sache zu planen und zu lenken. Die Fragen und Aufforderungen dürfen nicht zu eng gefaßt sein, da sie dann keinen Denkanpruch stellen. Wenn die fragend-entwickelnde Unterrichtsform einseitig bevorzugt wird, besteht die Gefahr, daß der Schüler nicht zur geistigen Selbständigkeit kommt.

b) Das Unterrichtsgespräch „ermöglicht bei strenger Bindung an die Sache ein hohes Maß an Selbsttätigkeit. Der Lehrer bestimmt nur den Gesamt-

aufbau der Unterrichtseinheit. Er greift erst ein, wenn es unbedingt nötig ist, möglichst nicht fragend, sondern indem er Impulse gibt oder auf [die umfassendere Fragestellung verweist“ (Stuttgarter Empfehlungen).

Bereits von Klasse 5 ab ist es notwendig, das Verfahren des Unterrichtsgesprächs den Schülern in seiner Eigenart verständlich zu machen und in immer neuen Zusammenhängen einzuüben. Die Schüler müssen lernen, die elementaren Regeln der sachbezogenen Gesprächsführung zu beachten.

Es ist notwendig, beim Unterrichtsgespräch von einer klaren Fragestellung auszugehen, die Teilziele von den Schülern festlegen zu lassen und das Ergebnis zu sichern. Auch Versuch und Irrtum müssen als Umwege zur Einsicht zugelassen werden.

c) Die Gruppenarbeit kommt der Eigenart der Zehn- bis Zwölfjährigen entgegen. Ihr Gruppenbewußtsein und ihre Achtung vor der Spielregel erleichtern die Einübung in diese Unterrichtsart.

Ferner ergibt sich beim Gruppenunterricht eine Möglichkeit, durch Differenzierung der Anforderungen Unterschiede der Vorbildung und der Umwelteinflüsse auszugleichen und auf diese Weise Übergangsschwierigkeiten zu vermindern.

Besondere Beachtung verdient der arbeitsteilige Gruppenunterricht.

6. a) Üben und Wiederholen müssen im Unterricht einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen, weil sonst keine Gewähr dafür gegeben ist, daß das Erlernte geistiger Besitz der Schüler wird und bleibt. Die Vermittlung von Kenntnissen und Erkenntnissen, die zu festem geistigen Besitz werden sollen, muß vom Prinzip der Gründlichkeit geleitet sein; dazu gehört ausreichendes Üben und Wiederholen, das auf keinen Fall zugunsten einer nur oberflächlichen Erweiterung der Kenntnisse vernachlässigt werden darf. Beim Üben und Wiederholen sind die Verfahren zu bevorzugen, die den Schüler zum denkenden, aktiven Lernen veranlassen. Es kommt darauf an, die erarbeiteten Einsichten und Fertigkeiten in immer neuen Zusammenhängen zu üben und zu festigen (immanente Wiederholung). Das schließt nicht aus, daß neuerworbene Kenntnisse auch für sich eingeprägt und geübt werden müssen. Dabei gilt es, die natürliche Lern- und Übungsbereitschaft der Schüler dieser Altersstufe zu nutzen, ohne sie durch stoffliche Überbürdung und unangemessenen Drill zu gefährden. Übungs- und Wettspiele aller Art beleben das Einprägen und Wiederholen. Auch Selbstbildungsmittel können zur Übung herangezogen werden.

Ein gemeinsamer Grundbestand an Wissen und Können muß gesichert bleiben. Darauf ist besonders bei differenzierenden und individualisierenden Übungsweisen zu achten.

b) Auch die Hausaufgaben können schon von Klasse 5 ab zuweilen differenzierend angesetzt werden. Es ist notwendig, sie hinreichend vorzubereiten, gründlich zu erläutern und schriftlich festzulegen. Ferner ist es unerläßlich, sie regelmäßig zu überprüfen und zu würdigen. Die Vernachlässigung der äußeren Form der Hausaufgaben darf nicht geduldet werden. An Ordnung in der schriftlichen Darstellung, vor allem auch an sorgfältiges Schreiben, sollen die Schüler früh gewöhnt werden. Auch hierzu muß der Lehrer des Gymnasiums regelmäßige Anleitung geben.

c) Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Lehrers, seine Schüler das Lernen zu lehren. Hierbei sind die Ergebnisse der Lernpsychologie und der pädagogischen Lerntheorie zu berücksichtigen.

B. Die Klassen 7 bis 11

I. Aufgaben

1. Die Schule hat in den Klassen 7 und 11 die Aufgabe, die Jugendlichen mehr und mehr für die geistige Wirklichkeit und ihre Forderungen zu gewinnen, ihnen in den Krisen der Reifungszeit Hilfe zu geben und sie schrittweise in die Welt der Erwachsenen einzuführen.
2. Das Gymnasium hat in diesen Klassen die besondere Aufgabe, auf die Arbeit in den Klassen 12 und 13 vorzubereiten, indem es ein wohlbegrenztes, gründliches und sicheres Wissen und Können vermittelt, und zu selbständigem Denken anleitet. Der Unterricht ist so zu gestalten, daß auch der Übergang zu anderen Bildungswegen offengehalten wird.
3. Die musische Erziehung soll auf der Mittelstufe einen besonderen Beitrag zur Pflege der gestaltenden Fähigkeiten, zu sinnvollem Gebrauch der Freizeit und zur Geschmacksbildung leisten (etwa im Hinblick auf Umgangsformen, Wohnkultur, Kleidung, Schmuck u. a.).
4. Die Schüler sollten möglichst oft Gelegenheit haben, sich planend und ausführend an Gemeinschaftsaufgaben innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu bewähren.
5. Es gilt, alle nach Betätigung verlangenden wertvollen Kräfte anzuregen und zu fördern. Dadurch kann einer in der Pubertät leicht entstehenden Schulverdrossenheit vorgebeugt werden.
6. Besondere Bedeutung kommt der Sexualerziehung zu. Die Schule ist verpflichtet, dem jungen Menschen zu helfen, die schwierigen Probleme dieses Alters zu meistern.

II. Die Eigenart der Reifungszeit

1. Eine allgemeine Charakteristik der seelischen Entwicklung in der Reifungszeit (Vorpubertät und Pubertät) ist schwierig, da die individuellen Entwicklungsunterschiede größer sind als in der Kindheit. Man unterscheidet heute mehrere Entwicklungsstile, die in allen Altersstufen und Bildungsgruppen der Jugend anzutreffen sind. Verallgemeinernde Aussagen sind daher nur mit Vorbehalt möglich.
2. Die Reifungszeit bringt für den Jugendlichen eine Auseinandersetzung mit geschlechtlichen Problemen.
3. Das gegenstandsgebundene Denken wird zunehmend durch das abstrakte und formallogische Denken ergänzt. Das Sinngedächtnis gewinnt an Bedeutung.

4. Der Jugendliche entdeckt die eigene Innenwelt; er erkennt differenzierte geistige Motive und gewinnt Verständnis für seelische Vorgänge auch bei anderen, besonders bei Gleichaltrigen.
5. Stark ausgeprägt ist das Streben nach Selbständigkeit und wertender Stellungnahme. Da es dem Jugendlichen an Erfahrung und Überschau fehlt, wirkt er oft unsachlich und überheblich und ist äußerst empfindlich, wenn er auf seine Unreife hin angesprochen wird. Er will als Erwachsener anerkannt werden. Der Schule und ihren Lehrern begegnet er häufig mit Mißtrauen und Kritik. Der Jugendliche löst sich langsam aus den bisherigen Bindungen, oft auch von der Familie, und sucht neue Beziehungen aufzunehmen (Freundschaft, Jugendgruppe, informelle Gruppe, Verein). Bei den Mädchen wird die Freundin der Gruppe vorgezogen, und auch in der Gruppe steht die Beziehung zum einzelnen im Vordergrund.
6. In der Vorpubertät ist die Unausgeglichenheit des Jugendlichen auffällig. Stimmungsschwankungen und Affektausbrüche sind häufig. Die Schulleistungen gehen oft zurück.
7. In der Pubertät tritt eine gewisse Beruhigung ein. Es gelingt dem Jugendlichen schon, Abstand von sich selbst zu gewinnen, die Wirklichkeit zu verstehen und ihren Forderungen gerecht zu werden. Er wird ansprechbar für sittliche und weltanschauliche Fragen. Das Streben nach sittlicher Selbstbestimmung und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, wie es für die Adoleszenz bezeichnend ist, künden sich an.

III. Zur Didaktik

Die für die Klassen 5 und 6 aufgestellten didaktischen Grundsätze gelten in sinngemäßer Abwandlung auch für die Klassen 7 bis 11. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Es ist notwendig, die Unterrichtsgegenstände so auszuwählen, daß an ihnen die einfachen tragenden Prinzipien und die leicht einsehbaren Strukturen aufgezeigt werden können, auf die sich unsere hochkomplizierte Wirklichkeit zurückführen läßt. Anhand von vereinfachenden Modellvorstellungen sollen die Wirklichkeitsbereiche verdeutlicht und ihre Funktions- und Wirkungszusammenhänge erkannt werden.
2. Bei der Festlegung der Unterrichtsaufgaben ist zu beachten, daß das theoretische Interesse der meisten Schüler noch an konkrete Situationen und die gegenständlich faßbare Welt geknüpft ist.
3. Dabei sollen lebenspraktische Themen sowie Fragen der Arbeits- und Wirtschaftswelt angemessen berücksichtigt werden. Das wird vor allem den Schülern zugute kommen, die die Schule vorzeitig verlassen.
4. Da die besondere Arbeitsweise der Klassen 12 und 13 nur auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse möglich ist, muß in den Klassen 7 bis 11 erreicht werden, daß die Schüler über ein geordnetes und lebendiges Wissen verfügen.
5. Die Unterrichtspläne sollten Raum lassen für Themen, die im Gruppenunterricht oder als Vorhaben behandelt werden können.

6. Die Massenmedien (Presse, Hörfunk, Film, Fernsehen) vermitteln ein beachtliches Orientierungswissen, dessen sich die Schule bedienen muß. Sie soll sich im Rahmen ihrer Bildungsaufgabe bemühen, die oft verwirrende Fülle der Anregungen und Einzeltatsachen zu ordnen und auszuwerten.

Die Entwicklung der audio-visuellen Hilfsmittel (Schulfilm, Schulfunk, Schulfernsehen, Sprachlabors, Lernprogramme und Lernmaschinen) verdient besondere Beachtung. Sie eröffnen neue Wege des Informierens und Lernens.

7. In den Klassen 9 und 10, zuweilen auch in der Klasse 11, kommt es bei manchen Schülern zu einer entwicklungsbedingten Lebens- und Schulkrise. Ihre Leistungen sinken ab, und sie möchten die Schule gern verlassen, um in eine Berufsausbildung einzutreten, obwohl sie durchaus befähigt sind, die Hochschulreife zu erwerben. Die Schule muß sich bemühen, diesen Schülern über die Krise hinwegzuhelfen.

8. In der Klasse 11 stellen sich zwei stark voneinander verschiedene Aufgaben, die zu einer inneren Einheit zu verbinden ein besonders schwieriges didaktisches Problem ist: Einmal ist der geistige Besitz der Schüler in einer der Altersstufe entsprechenden Weise zu ordnen; es muß den Schülern in elementarer Form der Zusammenhang der Fächer und ihr Beitrag zur Wirklichkeitserkenntnis und Daseinsbewältigung verdeutlicht werden, und zwar so, daß dieser ordnende Abschluß zugleich der Überprüfung und Festigung eines Grundbestandes von Kenntnissen und Fertigkeiten dient, wie er für die Klassen 12 und 13 des Gymnasiums vorausgesetzt werden muß.

Zum anderen setzt in der Klasse 11 die in den Klassen 12 und 13 voll durchzuführende Arbeitsweise der gymnasialen Oberstufe ein. Schrittweise und ohne Hast müssen die Schüler an das Problemdenken und die besondere Arbeitsweise der Klassen 12 und 13 (Stuttgarter Empfehlung) herangeführt werden.

In den Fächern, die in Klasse 12 und 13 als für alle Schüler verbindliche Fächer weitergeführt werden, tritt die Aufgabe des Ordners, Abrundens und Festigens zurück; und es bestimmt die oberstufengemäße wissenschaftspropädeutische Aufgabe maßgeblich den Unterricht. In diesen Fächern bildet der Unterricht der Klassen 11, 12 und 13 eine innere Einheit, die sich in der Unterrichtsmethodik ebenso wie in der Didaktik auswirken muß.

In den Fächern, die am Ende der 11. Klasse für alle oder für einen Teil der Schüler abgeschlossen werden, gebührt der Aufgabe des Ordners, Abrundens und Festigung der Vorrang. Jedoch soll die wissenschaftspropädeutische Aufgabe auch in diesen Fächern nicht völlig unberücksichtigt bleiben. An etwa zwei Beispielen soll in jedem dieser Fächer deren wissenschaftliche Arbeitsweise nach Maßgabe der gymnasialen Bildungsidee vermittelt und geübt werden. Bei der Auswahl der Beispiele muß besonders darauf geachtet werden, daß Verfrühung vermieden und die didaktische Aufgabe des Ordners und Abrundens nicht beeinträchtigt wird.

IV. Zur Methodik

Auch hier wird auf die Empfehlungen für die Klassen 5 und 6 verwiesen.

1. Es sind alle Arbeitsweisen und Unterrichtsformen zu bevorzugen, die den Schüler zu aktivem Lernen veranlassen können. Diesem Ziel dienen besonders das Unterrichtsgespräch, die Gruppenarbeit und das „Vorhaben“.

2. Neben diesen sozial bestimmten Unterrichtsformen behalten das Vormachen, das Erzählen, das Einüben, Wiederholen und das fragend-entwickelnde Verfahren ihren Wert.

3. Der Schüler dieser Altersstufe erwartet vom Lehrer nicht nur Anweisungen und Belehrungen, die einfach hinzunehmen sind, sondern vor allem Anregungen und Hilfe zu eigenem Tun. Man gebe daher den Schülern auch auf dieser Stufe Gelegenheit, sich an kleinen Einzelaufgaben, die Selbständigkeit verlangen, zu erproben.

Ferner können die Schüler — nach entsprechender Anleitung — bei der Auswahl und Planung der Unterrichtsthemen mitwirken. Auch die Aufgliederung und zeitliche Verteilung ihrer Arbeits- und Lernaufträge sollte ihnen zuweilen überlassen werden. Auf diese Weise lernen die Schüler, ihre Arbeit vernünftig einzuteilen.

Die schriftlichen Klassenarbeiten sollen den Schülern Gelegenheit geben, Erlerntes anzuwenden und sich an der selbständigen Lösung von Aufgaben zu erproben. Es muß aber vermieden werden, an die Selbständigkeit unangemessene Forderungen zu stellen. Bei der Aufgabenstellung muß immer wieder bedacht werden, daß die Situation des Schülers bei einer Klassenarbeit ganz anders ist als im Unterricht.

Schwierigkeitsgrad und Umfang der Klassenarbeiten sind so zu bemessen, daß den Schülern Zeit zu Überlegung, zur sprachlichen Darstellung und zu äußerlich ansprechender Form bleibt.

Die Anforderungen in den schriftlichen Arbeiten dürfen nicht höher sein als im voraufgegangenen Unterricht.

Bei den Hausaufgaben gewinnt die individualisierende Differenzierung mehr und mehr an Bedeutung. Der Lehrer darf auch nicht vorübergehend außer Betracht lassen, daß den Hausaufgaben immer wieder besondere pädagogische Überlegungen gelten müssen. Oft erfordern diese gemeinsame Beratungen aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrer. Ein Zuviel an Hausaufgaben führt dazu, daß der Schüler sich an das oberflächliche und unselbständige Arbeiten gewöhnt. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben müssen vielmehr regelmäßig so festgelegt werden, daß sie dem für das Gymnasium ausreichend begabten Schüler Gelegenheit zu einer möglichst guten und möglichst selbständigen Leistung geben. Gründliches, ordentliches und selbständiges Arbeiten soll dem Schüler zur festen Gewohnheit werden.

4. Da das Denken des Schülers vorwiegend auf erfahrbare Situationen, Begegnungen und Abläufe bezogen ist, kommt es darauf an, von konkreten Sachverhalten allmählich zu theoretischen Einsichten hinzuführen oder abstrakte Sachverhalte zu veranschaulichen und die in den Gegenständen liegende Spannung lebendig zu machen.

5. Besondere Beachtung verdienen alle Unterrichtsarten und Unterrichtsformen, die gemeinsames Tun ermöglichen. Dazu gehört auch das „Vorhaben“. Beim „Vorhaben“ handelt es sich um eine Aufgabe, deren Ziel ein vorweisbares Werk ist.

Beispiele für „Vorhaben“ sind etwa: Schülerversuche in Physik und Chemie, Anlage einer Wetterstation, Anlage eines Schulgartens, Anlage und Pflege

von Herbarien und Aquarien; Erarbeitung eines nicht zu schweren fremdsprachlichen Textes oder einer Hörfolge als Gemeinschaftsleistung der Schüler; Durchführung von Rund- und Streitgesprächen; Aufführungen in eigener Regie der Schüler; Gestaltung eines Elternabends, einer Feierstunde, eines Sportfestes; Redaktion der Schülerzeitschrift; Bau eines Puppentheaters und Anfertigung der Puppen.

Bei der Ausführung von „Vorhaben“ kann häufig die Schülermitverantwortung mitwirken.

Das „Vorhaben“ ist geeignet, Initiative, Arbeitseifer und Ausdauer der Schüler zu fördern und ihnen Einsichten in größere Zusammenhänge zu vermitteln.

Es ist darauf zu achten, daß das „Vorhaben“ gründlich geplant und der Arbeitsanteil jedes Schülers festgelegt wird. Zuweilen wird es notwendig sein, gesamtunterrichtlich vorzugehen und mehrere Fächer für eine Gemeinschaftsaufgabe anzusetzen.

6. Bei der Erziehung der Jugend zu einem vernünftigen Freizeitverhalten muß die Schule ihren Beitrag leisten. Der Schüler dieser Altersstufe wird bei der verwirrenden Zahl neuartiger Freizeitangebote leicht verhaltensunsicher. Er muß lernen, sich der Möglichkeiten kritisch und in Freiheit zu bedienen. Es empfiehlt sich, bei jeder geeigneten Gelegenheit Anregungen zum rechten Gebrauch der Freizeit zu geben. Ferner soll der freiwillige Zusammenschluß zu Schülergruppen gefördert werden. Als Möglichkeiten bieten sich an: Sportgemeinschaften, Diskussionskreise, fremdsprachliche Zirkel, Foto- und Filmclubs, Redaktionsgruppen der Schülerzeitung u. a. Dabei sollte man allerdings vor einem Übermaß warnen. Eine Verschulung der Freizeit muß vermieden werden. Die Schüler werden nur dann auf die Angebote der Schule — auch auf die Angebote der Schülermitverantwortung — eingehen, wenn das gesamte Schulleben vom Geist des gegenseitigen Vertrauens und des freien Umgangs erfüllt ist.

Empfehlungen zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien

I. Die Aufgabe der Oberstufe

1. Das Gymnasium gibt die allgemeine Grundbildung für wissenschaftliche Studien.
Damit werden auch die Voraussetzungen für die Ausbildung in anderen Berufen mit erhöhten geistigen Anforderungen geschaffen.
2. Der Unterricht des Gymnasiums ist zwar auf allen Stufen von dieser Aufgabe bestimmt, aber die Oberstufe ist ihr in besonderem Maße zugeordnet.
3. Der Schüler der Oberstufe soll Ursprünge und grundlegende Inhalte unserer Welt erkennen, damit er sich für ihre verpflichtenden Forderungen in Freiheit und Verantwortung entscheiden kann. Er soll **propädeutisch** in wissenschaftliche Arbeitsweisen eingeführt werden und lernen, mit Gegenständen und Problemen der Erfahrung, des Erkennens und des Wertens seinem Alter entsprechend selbständig und sachgerecht umzugehen.
4. Der Schüler der Oberstufe bedarf der rechten Arbeitsgesinnung. Es ist die Aufgabe aller Lehrer, den Schülern den Sinn ihrer Arbeit zu verdeutlichen und sie zu werkgerichtetem Tun anzuleiten. Bei diesen Bemühungen ist die Schule auf das Verständnis und die Mithilfe der Eltern angewiesen. Auch die Schülermitverwaltung hat Möglichkeiten, die Arbeitsgesinnung zu fördern.

II. Auswahl der Unterrichtsgegenstände

1. Die Arbeitsweise der Oberstufe setzt eine zweckdienliche Auswahl der Unterrichtsgegenstände voraus.
2. Die Rahmenvereinbarung sieht nicht nur eine Herabsetzung der Zahl der Fächer, sondern auch für alle Fächer eine Beschränkung der Lehrgegenstände vor. Die Unterrichtsthemen können nur dann vertieft und gründlich behandelt werden, wenn ihnen angemessene Zeit eingeräumt wird. Hetze und Unrast sind unter allen Umständen zu vermeiden.
3. Ein Kennzeichen für die Arbeitsweise der Oberstufe ist die Konzentration der Unterrichtsgegenstände. Der Begriff „Konzentration“ kann als Konzentration der Unterrichtsfächer verstanden werden. Sie zielt auf die innere Verbindung und die übergreifenden Zusammenhänge der einzelnen Fächer. Wichtiger ist die Konzentration innerhalb des Faches. Sie meint die Vertiefung in die Gegenstände und Methoden des Faches. Beide Formen der Konzentration müssen bei der Auswahl der Unterrichtsgegenstände berücksichtigt werden.
4. Die Unterrichtspläne sollen Gegenstände enthalten, die geeignet sind, das Wesentliche eines Wirklichkeitsbereichs zu erschließen. Naturgesetzmäßigkeiten, naturwissenschaftliche Methoden und Theorien, die Brauch-

barkeit von Arbeitshypothesen und die Notwendigkeit ihrer empirischen Bewährung, mathematische Begriffsbildung und die verschiedenen Beweisprinzipien, Grundbegriffe der Geschichte, der Kunst und der Literatur können exemplarisch erarbeitet werden. Deshalb sind hier diejenigen Gegenstände zu bevorzugen, die eine exemplarische Behandlung gestatten, d. h. über das Einmalige und Besondere hinaus auf ein Allgemeines verweisen.

5. Auch das orientierende Lehren und Lernen ist auf der Oberstufe als ergänzendes Verfahren in begrenztem Umfang berechtigt. Die Orientierung soll den Schülern eine „Ortungshilfe“ geben, eine Art „Koordinatensystem“, das ihnen erlaubt, sich in dem Ordnungsgefüge der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zurechtzufinden. Orientierendes Lehren ist vor allem auch im Bereich der Geschichte und der sprachlich-literarischen Fächer angebracht, wenn es gilt, das Einmalige in einen größeren Zusammenhang, und in die Kontinuität eines Ablaufs einzuordnen. Die Unterrichtspläne sollten Aufgabe und Gegenstandsbereiche enthalten, die im orientierenden Verfahren behandelt werden können.
6. Es empfiehlt sich, in den einzelnen Fächern Pläne aufzustellen, deren verbindlicher Teil in seinem Umfang so bemessen ist, daß der Stoff in etwa der Hälfte der verfügbaren Unterrichtsstunden bewältigt werden kann. So bleibt dem Lehrer noch hinreichend Freiheit für die Auswahl von Unterrichtsgegenständen, bei der auch Schülerwünsche berücksichtigt werden sollen.

III. Die besondere Arbeitsweise der Oberstufe

1. Der Lehrer der Oberstufe hat eine doppelte Aufgabe: einmal in dem Schüler das Bedürfnis nach gründlicher Sachkenntnis und vertiefter Erkenntnis zu wecken, zum anderen ihn zu immer größerer Selbsttätigkeit hinzuführen.
2. Der Schüler der Oberstufe soll sich die Methoden der geistigen Arbeit aneignen und das Zusammenspiel von Arbeitshaltung und Arbeitstechnik üben. Er wird in die unterschiedlichen Arbeitsformen der einzelnen Fächer eingeführt: Er soll lernen, wie man Literatur zu einer begrenzten Aufgabe sinnvoll benutzt. Besonderer Sorgfalt bedarf die Einführung in die Lektüre geeigneter wissenschaftlicher Darstellungen. Der Schüler soll die Eigenart eines Buches erfassen, Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden lernen und sich im sachgemäßen Exzerpieren üben. Er muß angeleitet werden, die häusliche Arbeit selbständig und sachgerecht zu planen und auszuführen.
3. Es empfiehlt sich, gelegentlich Facharbeiten anfertigen zu lassen, für die ein größerer Zeitraum zur Verfügung steht. Der Schüler soll ein engbegrenztes Thema unter Anleitung des Lehrers möglichst selbständig bearbeiten. Er soll nachweisen, daß er ein seinem Ausbildungsstand angemessenes Problem zu durchdenken und darzustellen vermag. Arbeiten dieser Art bedürfen einer gründlichen Einführung in die Technik der geistigen Arbeit und in die zweckmäßige Benutzung der für das Thema wichtigen Literatur.

4. Der Schüler muß in den naturwissenschaftlichen Fächern lernen, mit Geräten umzugehen und zu beurteilen, welche Experimente durchgeführt werden müssen, um auf empirischem Weg zu einer gültigen Entscheidung zu kommen. Er soll in der Lage sein, ein Versuchsprotokoll anzufertigen und auszuwerten. Die naturwissenschaftlichen Facharbeiten sollen sich in der Regel auf Versuche stützen.
5. Das Unterrichtsgespräch wird in der Oberstufenarbeit einen breiten Raum einnehmen müssen. Es ermöglicht bei strenger Bindung an die Sache ein hohes Maß an Selbsttätigkeit. Der Lehrer bestimmt nur den Gesamtaufbau der Unterrichtseinheit. Er greift erst ein, wenn es unbedingt nötig ist, möglichst nicht fragend, sondern indem er Impulse gibt oder auf die umfassendere Fragestellung verweist.
6. Auch auf der Oberstufe hat der Lehrervortrag seine Berechtigung. Ebenso kann auf die fragend-entwickelnde Unterrichtsform nicht völlig verzichtet werden. Es ist vor jeder methodischen Einseitigkeit zu warnen. Die einzelnen Unterrichtsformen müssen in lebendigem Wechsel im Hinblick auf die jeweilige didaktische Situation angewandt werden. Allerdings sind das „Dozieren“ im Unterricht und das „kurzschrittige“ Frage-Antwort-Spiel keine zulässigen Unterrichtsformen.
7. Besondere Beachtung verdient der arbeitsteilige Gruppenunterricht: Es werden von einzelnen Gruppen oder auch von einzelnen Schülern Aufgaben bearbeitet, von denen jede das Teilstück einer Gesamtaufgabe darstellt. Dabei sind drei Phasen zu unterscheiden: die Aufgliederung des Arbeitsganzen, die Ausführung der Teilarbeiten (als Schul- oder Hausarbeit), die Zusammenfassung der Ergebnisse. Es ist bei diesem Verfahren besonders darauf zu achten, daß alle Schüler die für die jeweilige Gesamtaufgabe notwendigen Voraussetzungen besitzen und daß der Arbeitsertrag für alle gesichert wird.

Die Vorteile dieser Unterrichtsform sind offenkundig. Sie fördert in besonderem Maß die Selbsttätigkeit des Schülers. Schon bei der Verteilung der Arbeit kann die Eigenart jedes Schülers berücksichtigt werden. Die Gruppe und jeder einzelne sind verantwortlich für das Gelingen der Arbeit. Die Schüler sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Die Bedeutung jedes Einzelbeitrages für das Gesamtergebnis wird bewußt. Eine solche Arbeitsweise erzieht nicht nur zum guten Schüler, sondern auch zum guten Mitschüler. Das Unterrichtsgespräch und das Schülerreferat können im Zusammenhang mit dem Gruppenunterricht besonders gepflegt werden. Der Lehrer wird bei dieser Unterrichtsform zum beratenden Studienleiter. Er muß diese veränderte pädagogische und didaktische Situation berücksichtigen und sich auf Vorbereitung und Hilfeleistung besonderer Art einstellen.

8. Damit größere Unterrichtseinheiten zusammenhängend und in der gebotenen Gründlichkeit behandelt werden können, empfiehlt es sich, auch Doppelstunden (Blockstunden) anzusetzen.
9. Auch der Epochenunterricht dient der Arbeitskonzentration: Einzelne Fächer werden jeweils im Wechsel mit erhöhter Stundenzahl angesetzt.

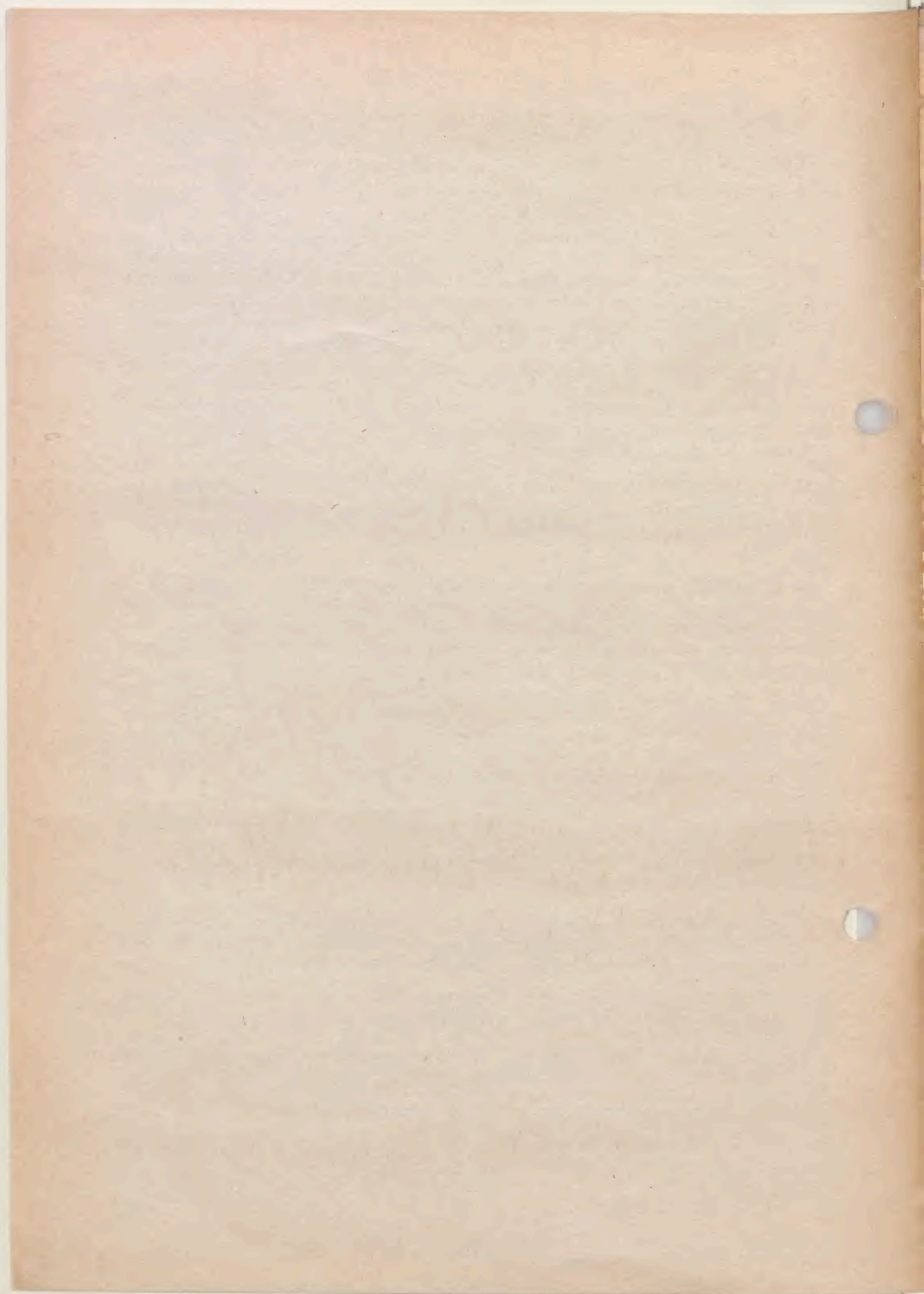
Die Arbeitsbemühung der Schüler richtet sich auf wenige Schwerpunkte und gewinnt an Intensität. Allerdings ist der Epochenunterricht nicht für alle Fächer in gleichem Maße zweckdienlich.

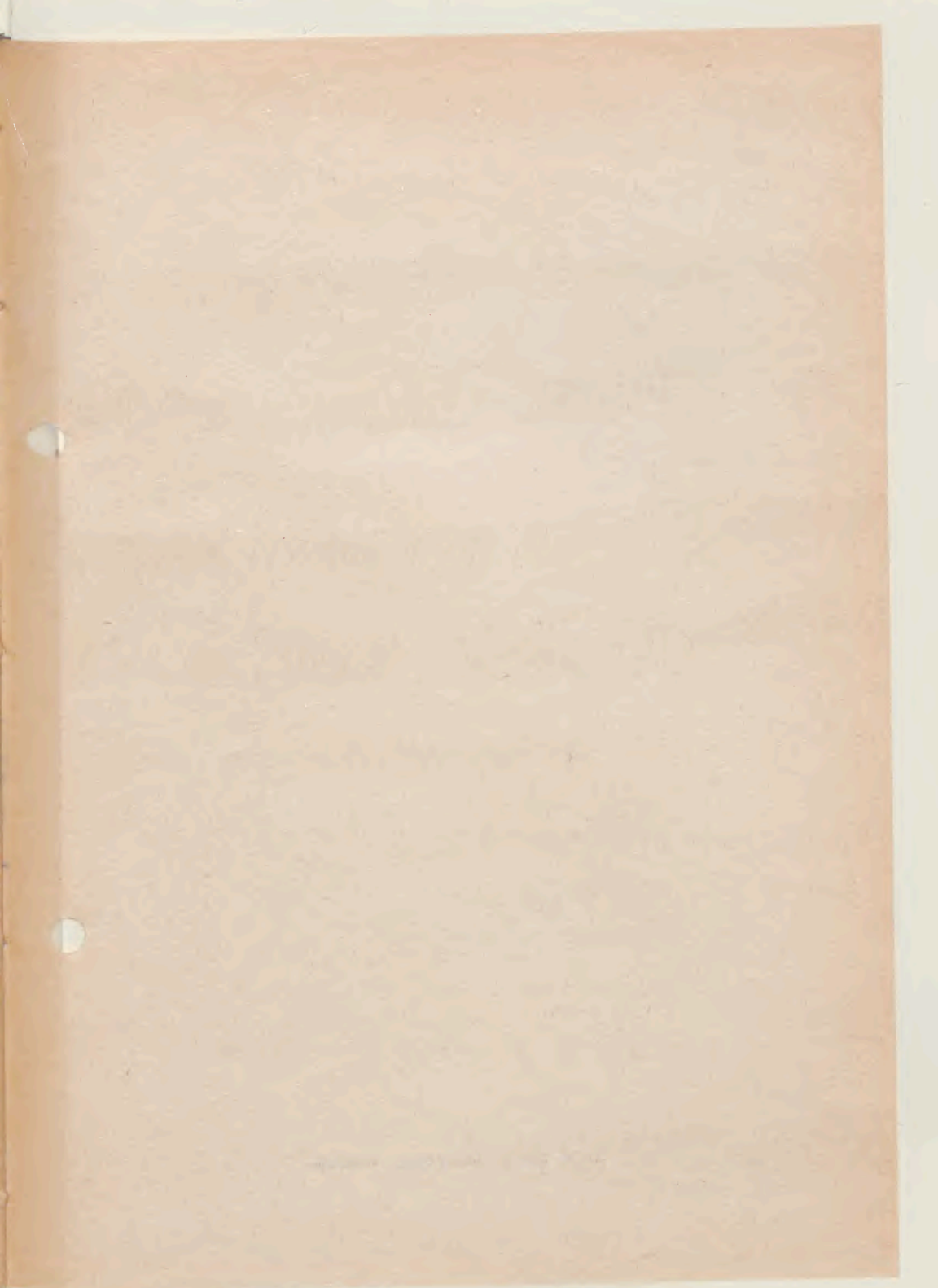
10. Das Kolloquium ist geeignet, mit den Schülern Themen zu behandeln, zu denen verschiedene Fächer einen Beitrag leisten können. Es ist darauf zu achten, daß die Themen dem Wissen und dem Leistungsvermögen der Schüler angepaßt sind. Alle Formen der geistigen Vermittlung sind angebracht, die eine lebendige Aussprache auslösen können: Berichte der Lehrer, Schülerreferate, Berichte über die Ergebnisse vorbereitender Guppenarbeit, gemeinsame Lektüre geeigneter Abschnitte aus einfachen wissenschaftlichen Darlegungen usw. Die Aussprache braucht nicht immer zu eindeutigen oder übereinstimmenden Ergebnissen zu führen. An ihrem Ende sollte jedoch immer eine klare Zusammenfassung des Erreichten, Nichterreichten oder Strittigen stehen. Entscheidend ist, daß die Bereitschaft zum Gespräch auch bei verschiedenen Grundauffassungen gefördert wird.
11. Darüber hinaus können gesamtunterrichtlich orientierte überfachliche Arbeitsgemeinschaften — z. B. philosophische, naturwissenschaftliche, musische — als zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden.
12. Der Erfolg der Oberstufenarbeit hängt also entscheidend davon ab, ob es gelingt, die Beziehungslosigkeit der einzelnen Fächer zu überwinden. Bemühungen dieser Art werden besonders erfolgreich sein, wenn der einzelne Lehrer nicht nur sein Fach beherrscht, sondern auch den Beitrag der übrigen Fächer zum Bildungsganzen kennt. Es sollten sich daher an der einzelnen Schule Lehrer aller Fächer zu Arbeitsgemeinschaften für die Aufgaben der Oberstufe zusammenfinden. Dadurch wird dem Fachegoismus entgegengewirkt und verhindert, daß die Verminderung der Unterrichtsgebiete zu einer frühzeitigen Spezialisierung führt und den Gedanken der geistigen Grundbildung verfälscht.

IV. Die äußeren Voraussetzungen für die besondere Arbeitsweise der Oberstufe

Die besondere Arbeitsweise der Oberstufe ist an bestimmte äußere Voraussetzungen gebunden:

1. Die notwendigen Arbeitsmittel (z. B. wissenschaftliche Darstellungen, weiterführende Lehrbücher, Lexika, Quellenwerke, Sammlungen, Experimentiergeräte) müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
2. Es empfiehlt sich, besondere Fachräume einzurichten und sie mit einer Arbeitsbücherei und anderen Arbeitsmitteln auszustatten.
3. Die Zahl der Pflichtstunden für Lehrer, die in den Klassen 12 und 13 unterrichten, sollte angemessen herabgesetzt werden.
4. Die Klassenfrequenzhöchstzahl 20 ist anzustreben.





Druck: Rud. Bechtold & Comp., Wiesbaden



